Die Mittelgerichte bekommen nun alle Criminal= rechnet find. fachen und auch die Civilsachen in 2. Inftang und man barf bie Bahl biefer Prozesse mohl auf 3000 rechnen. fommen noch alle Ubminiftrativ = Juftigfachen, und rechne ich noch die Militairjuftig bingu, auf die ich nur einen Rath anfeben will, fo find jest nur 26 Rathe in Unfat gebracht, mahrend bisher 27 waren. Es ift nun wohl zu merken, bag biefe Rathe noch fur die Udministrativjuftigfachen, fur bas Forftwefen u. f. w. in Unfpruch genommen werben; bann will man burch bie Mittelgerichte eine großere Mufficht auf bie Untergerichte erreichen, und ferner find die Biceprafidenten gang abge= Schafft, fo daß beren Geschafte auch von ben Rathen beforgt werben muffen; baraus wird fich gewiß ergeben, bag bas Ministerium nicht zu viel Rathe vorgeschlagen hat, und ich tann wirklich nicht bafür fteben, ob diefe Bahl ben 3med erfullen wirb.

Abg. Sach fie: Ich glaube in der That, daß die Zahl der Rathe nicht ausreichen wird, und kann nur dem beitreten, was der Hr. Staatsminister geaußert hat.

Der Vice prafident: Ich habe ebenfalls dieselbe Unsicht auszusprechen.

Abg. v. Maner: Ich muß boch, so sehr ich bas ehre, was ber Hr. Staatsminister geäußert hat, aussprechen, baß es mir in der Klugheit zu liegen scheint, vom Unfang, da noch nicht zu übersehen ist, wie viel gebraucht wird, die Zahl noch nicht zu hoch zu stellen; mögen 10 oder 8 angenommen werden, es muß doch immer sich erst herausstellen, wie viel gebraucht werden. Es hat ja der Minister Dispositionsquanta in Handen. Vielleicht ist es doch möglich, mit 8 Rathen auszukommen, und zudem handelt es sich nur um 2 Jahre, ja nur um 1½ Jahr. Zwecknäßiger erscheint mir immer, vorerst eine geringere Anzahl anzustellen, da eine Vermehrung immer leichter, die Reducirung aber immer mit Duiescenzen, Versetzungen, Pensionen und andern Schwierigkeiten verbunden ist.

Der ftellvertretenbe Geer. Doftig und Sandenborf: Es follte mir Scheinen, als wenn es bier blos barauf ankame, gu beurtheilen, ob bas Werhaltniß ber übrigen Mittelgerichte gu bem von Dresben bas richtige fei. Db überhaupt zu viel Rathe angestellt find, kann man nur beurtheilen, wenn man weiß, welche Personen bisher mit ben Geschaften beschäftigt waren, welche funftighin an die Mittelgerichte gelangen. Die Musmittelung ift fchwierig, und nur bie Erfahrung fann gei= gen, ob ber Boranfchlag richtig ift. Bas aber bas Berhaltniß bes Mittelgerichtes zu Dresben zu ben übrigen anlangt, jo hat mir biefes Berhaltniß gang richtig geschienen; benn bag bas Mittelgericht von Dreeden mit bei weitem mehr Gefchaften überhauft wird, als alle übrigen, geht aus bem hervor, was ber Br. Staatsminifter angeführt hat, und ich fuge noch bei, baß auch alle Chefachen ber Militairpersonen vor bem hiefigen Mittelgerichte behandelt werben, und es ift doch flar, daß die Che= fachen von Militairperfonen, die Leben =, Forft = und fiscalis fchen Sachen boch eine folche Bermehrung von Geschäften ber-

beiführen, daß wohl eine Vermehrung von 4 Rathen nicht zu bedeutend erscheinen durfte.

Staatsminifter v. Ronnerig: Mit ber Unficht bes Ubg. v. Mayer, bag man nicht zuerft zu viele anftelle, fonbern abmarte, bis bas Bedurfniß eine größere Bahl nothwenbig macht, bin ich vollkommen einverstanden, und in fo weit es geht, wird bas Ministerium es auch thun, namentlich bei bem Gecretair und bem Registrator lagt fich bas machen; allein es ift nur bie Frage', ob bas bas Minimum fei, mas bas Minifterium borges schlagen, und bas muß ich bejahen. Ich habe schon ermahnt, daß überhaupt fur die Mittelgerichte weniger Rathe in Unfat gebracht wurden, als man bis jest brauchte, obwohl fie zu ben Ubminiftratio = Juftigfachen, ju bem Forftwefen, Bergwefen und ben Lebensachen verwendet werden, eine größere Aufficht über die Unterbehörden zu führen und zugleich die Function ber Diceprafibentur zu versehen haben, woraus hervorgeht, bag bie Bahl fcon die mindefte fei. Es kommt bier nicht barauf an, daß man nach 2 Jahren die Bahl der Rathe vermehren konne, fondern es ift ins Muge zu faffen, baß fo viele Refte erwachfen wurden, bag man fie bann nicht aufarbeiten konnte, und wie foll bas Minifterium die Befchwerben gurudweifen, wenn über Berweigerung ober Berzogerung ber Juftig geklagt wird? Es fommt noch hingu, baß fofort von den aufzuhebenden Bebor= ben eine Menge Geschafte an die Mittelgerichte überwiesen mer= ben, biefe alfo gleich anfangs febr viel zu thun haben, und man wird gewiß nicht fur rathlich halten, Berminberungen in Dresben eintreten zu laffen.

Abg. v. hartmann: Wie viel Rathe erforderlich fein mochten, lagt fich freilich nicht übersehen; es ware aber moglich, benfelben 3med zu erreichen, wenn die Gehalte verminbert wurden.

Die hierauf gestellte Frage: Soll die Bahl der Nathe bei dem Mittelgerichte zu Dresden auf 8 vermindert werden? wird mit 38 Stimmen verneint, und dann der Untrag des Abg. Haußner, die Bahl der Registratoren von 4 auf 2 zu reduciren, ausreichend unterstützt, worauf

Staatsminifter v. Konnerig bas Wort nimmt; und außert: Db 4 Registratoren nothwendig fein werben, wird bie Erfahrung lehren, und ich beziehe mich auf bae, was ich fruber geaußert habe; man muß erft abwarten, wie fich bie Sache geftaltet, übrigens ift nach ber bisberigen Erfahrung bie Bahl ber Registratoren zu 4 mohl als Beburfniß anzunehmen, und ce fommt bagu, bag bie Registratoren bei bem Mittelgerichte gu Dresben eine fehr wichtige Stellung erhalten. Gin Regiftrator hat ba bas gunge Lehnwefen, bie überfenbeten Ucten ber Unter= gerichte über fich, und es tommt ferner bagu, bag bas Dresbnir Mittelgericht fehr viele Processe in erfter Inftang hat; fo in Betreff bes Fiscus, wo die Mitwirfung bes Regiftrators als Acteninfpector nothwendig ift. Es mochte also wohl bei bem Etatansate verbleiben, aber ich kann die Abficht bes Miniftes riums erklaren, bag nicht fofort fogleich 4 angeftellt werben, fonbern vielleicht anfangs nur 3.

Abg. Runde: Gewiß ift bie Erlauterung bes herrn Staats=